

Regierungspräsidium Gießen  
- Dezernat 31 –  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen

Per E-Mail: [Regionalplan@rpgi.hessen.de](mailto:Regionalplan@rpgi.hessen.de)

21. Juli 2025

### **BKRI Stellungnahme zum Regionalplan Mittelhessen**

- Erneute Beteiligung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Industrieverband vertritt die Interessen von Unternehmen die keramische Rohstoffe und Industriemineralien wie Spezialton, Kaolin, Bentonit und Quarzsand in Hessen gewinnen und verarbeiten. Unsere Mitgliedsfirmen liefern ihre hochwertigen Rohstoffe in vielfältige Industriebranchen wie die Keramik, Feuerfest, Glas und Papier sowie in die Baustoffindustrie.

Nach Durchsicht des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

→ **6.9-1 (Z) (K):**

Im → [Bundesberggesetz](#) ist die vollständige Nutzung einer Lagerstätte nicht zwingend vorgeschrieben, aber sie wird durch einen „*sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden*“ als Ziel angestrebt. Dies hat unter anderem das Bundesverwaltungsgericht mit seinem → [Urteil vom 20.11.2008 - BVerwG 7 C 10.08](#) bestätigt: Die nachhaltige Nutzung der Lagerstätten umfasst die – soweit technisch möglich und ökonomisch tragbar – „*möglichst vollständige Ausbeutung einer einmal aufgeschlossenen Lagerstätte*“.

In Anlehnung an den geltenden Landesentwicklungsplan Hessen 2020, Ziffer 4.6-2 (G), fordern wir daher, das Wort „nahezu“ durch das Wort „möglichst“ zu ersetzen, um neben den sonstigen Belangen der Raumordnung, „*wie z. B. dem Grundwasserschutz*“, auch die technischen und wirtschaftlichen Aspekte der Rohstoffförderung angemessen und rechtssicher berücksichtigen zu können:

*„Dabei hat die **möglichstnahezu** vollständige Nutzung eines bestehenden Aufschlusses Vorrang gegenüber einer Erweiterung und die Erweiterung von Abbaustellen Vorrang gegenüber dem Neuaufschluss einer Lagerstätte.“*

→ **Begründung/Erläuterung zu 6.9-1:**

Entsprechend unseren Anmerkungen zu 6.9-1 (Z) (K), sollte Absatz 5 Satz 1 zur Klarstellung wie folgt gefasst werden:

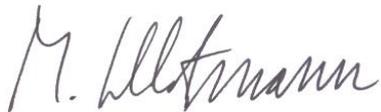
*„Soweit sonstige Belange **der Raumplanung sowie technische oder wirtschaftliche Gründe**, wie z. B. der Grundwasserschutz, nicht entgegenstehen, ist es im Sinne der*

*Nachhaltigkeit geboten, bereits erschlossene Abbaustellen umfassend auszubeuten, bevor diese rekultiviert bzw. ein neuer Aufschluss getätigt wird.“*

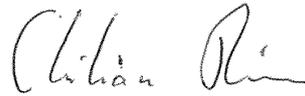
Darüber hinaus möchten wir auf die beigefügten Stellungnahmen unserer Mitgliedsfirmen verweisen, die wir ausdrücklich unterstützen (**Anlage**).

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen oder ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Schlotmann  
Geschäftsführer



Christian Reim  
Leiter Umwelt | Energie | Arbeitsschutz